



BIVA e.V. | Siebenmorgenweg 6-8 | 53229 Bonn

Offener Brief per E-Mail

An alle Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft,  
die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz,  
die Deputation für Soziales, Jugend und Integration

BIVA e.V.  
Siebenmorgenweg 6-8  
53229 Bonn

Telefon: 0228-909048-0  
Telefax: 0228-909048-22  
E-Mail: [info@biva.de](mailto:info@biva.de)  
Internet: [www.biva.de](http://www.biva.de)

09.12.2015

## **Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)**

### **Neuregelung von Beratung und Sanktionen bei Mängeln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie anlässlich des Pflegeheimskandals in der „Residenz Bremen-Kirchhuchting“ und der bevorstehenden Entfristung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG). Wir teilen grundsätzlich die Kritik der unabhängigen Selbsthilfe-Initiative Heim-Mitwirkung aus dem Offenen Brief vom 04.12.2015, dass Handlungsbedarf besteht. Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V. unterstützt die dort formulierten Forderungen nach Freigabe der Evaluationsergebnisse nach § 35 b und nach realistischer Anpassung der personellen Ausstattung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (ehemals Heimaufsicht).

Auch wir sehen noch dringenden Handlungsbedarf beim BremWoBeG. Es gibt an verschiedenen Stellen Grund zur Nachbesserung, so dass wir fordern, diese noch vor der geplanten Entfristung zum 31.12.2015 zu beheben. Mit der Entfristung darf zudem nicht verbunden sein, dass keine notwendigen Änderungen an dem Gesetz mehr vorgenommen werden können.

Wie der aktuelle Fall bei der „Residenz Bremen-Kirchhuchting“ der Mediko-Gruppe gezeigt hat, hat das derzeitige System von Kontrolle, Beratung und Sanktionen durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht versagt. Generell fällt beim Studium von verschiedenen Prüfberichten der Aufsichtsbehörden zu jeweils einer Einrichtung auf, dass ein und dasselbe Problem oftmals immer wieder auftaucht. Auch wenn die Aufsichtsbehörde tätig wird und einen Mangel erkennt, wird dieser nicht zwingend bis zur nächsten Prüfung behoben. Die Sanktionsmöglichkeiten scheinen demnach zu schwach, sie werden nicht ausgeschöpft oder die Fristen werden zu lang gesetzt – klar ist aber, dass sie nur unzureichend greifen, um die Bewohnerinnen und Bewohner wirkungsvoll zu schützen.

**Wir fordern daher, dass Mängelbehebungen in Folge von anlassbezogenen Prüfungen grundsätzlich und verbindlich an ordnungsrechtliche Mittel und ein Ergebnis innerhalb einer jeweils angemessenen Frist gekoppelt werden.**

Sobald ein Mangel festgestellt und daraufhin beraten wird, muss nach Ablauf dieser Frist entweder der Mangel behoben sein oder eine der Sache angemessene Sanktion verhängt werden.

Bitte machen Sie sich für eine durchsetzungsfähige Aufsichtsbehörde in diesem Sinne zum Nutzen der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner stark und sorgen Sie für eine Überarbeitung des Landesheimgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kempchen', written in a cursive style.

Ulrike Kempchen

*Leiterin Recht*